
TAGUNGSBERICHTE

Bericht zur Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) „China – really the new normal? Stand und Perspektiven der rechtlichen Rahmenbedingungen in China“ am 27. November 2015 in der IHK Köln

*Nils Klages*¹

Am 27. November 2015 fand die Jahrestagung der DCJV in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer in Köln statt. Nach Begrüßungsworten durch den Präsidenten der DCJV, Herrn Prof. Dr. Uwe Blaurock, und Frau Gudrun Grosse, die Leiterin des Asien-Pazifik-Desks der IHK Köln, begann das Tagesseminar, das in diesem Jahr den Titel „China – really the new normal? Stand und Perspektiven der rechtlichen Rahmenbedingungen in China“ trug und geprägt war von einer großen Bandbreite an unterschiedlichsten Themen aus Wissenschaft und Praxis, allgemeinerer und speziellerer Art, die das Publikum mit umfangreichem Diskussionsstoff versorgten.

Den Kreis der Referenten eröffnete Herr St. John Moore, Partner bei der Brunswick Group, mit seinem Vortrag „China – The New Landscape“, in dem er einen umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen und politischen Veränderungen, die China gegenwärtig durchläuft, und deren Implikationen für die Zukunft gab.

Der Rückgang des chinesischen Wirtschaftswachstums in der jüngeren Zeit sei nicht als ein Zeichen des drohenden Endes des chinesischen Aufstiegs zu missdeuten, vielmehr beginne jetzt eine Neujustierung der chinesischen Wirtschaft, während derer bisherige Triebkräfte des Wachstums durch neue ersetzt würden: erklärtes Ziel der chinesischen Regierung sei es, aus der Abhängigkeit von ausländischen Investitionen und der Leistung des Fertigungssektors hin zu einem Gleichgewicht zwischen Konsum und Investitionen zu kommen. Obgleich dies ein langwieriger Prozess mit vielen Herausforderungen sei, werde sich China auch weiterhin in bislang nie dagewesener Geschwindigkeit verändern. Anschaulich verdeutlichte der Referent, dass auch bei einem verlangsamten Wirtschaftswachstum von 4,5 % jährlich zwischen 2015 und 2020 Chinas Wirtschaft um den Umfang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) des Vereinigten Königreiches wachsen würde, bei jährlich 6,5 % gar um die Sum-

me des BIPs der Niederlande und Deutschlands zusammengenommen. Eine große Überraschung sei das geringere Wirtschaftswachstum ohnehin nicht, denn bereits der 12. Fünfjahresplan habe eine Abschwächung gegenüber den Vorjahren vorausgesehen.

Die weitere große Herausforderung, vor der China laut Moore stehe, sei die Urbanisierung: zwischen 2015 und 2020 würden 100 Millionen Menschen in die Städte ziehen, bis 2050 gar 290 Millionen, eine Zahl, die der Bevölkerung West- und Mitteleuropas entspreche.

Als Teil der „neuen Landschaft Chinas“ beschrieb der Referent auch die weiter um sich greifende Anti-Korruptions-Kampagne der Regierung unter Xi Jinping. Seit November 2012 habe diese über 100 Offizielle höheren Ranges ihre Stellung gekostet und angefangen bei Partei und Regierung, dann staatseigenen und privaten sowie ausländischen Unternehmen und zuletzt auch dem Militär alle Bereiche der Gesellschaft erreicht. Dies ändere auch bereits das Alltagsgeschäft vieler Unternehmen, etwa durch die weniger häufig auftretende Forderung nach Kick-Back-Vereinbarungen. Dennoch gebe es kurzfristig auch negative Auswirkungen der Kampagne, wie etwa das Risiko von Verzögerungen bei wichtigen Entscheidungen und Unstimmigkeiten zwischen den Vorgehensweisen der Zentralregierung und lokalen Behörden.

Im Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen hob Moore hervor, dass der Fokus der kommenden Jahre auf der Umsetzung der festgelegten Reformziele, namentlich der „Vier Umfassenden“ liege. Auch sei zu erwarten, dass die Geschäftswelt weiterhin unter besonderer Beobachtung stehen werde und Unternehmen daher unbedingt eine gute Compliance sicherstellen sollten. Auf globaler Ebene erwartet Moore eine weitere Verbesserung der Beziehungen Chinas zu seinen Handelspartnern, auch wenn Spannungen auf einigen Gebieten bestehen bleiben würden. Im Mittelpunkt von Chinas zukünftigen Bemühungen werde das „One Belt, One Road“-Projekt stehen, mit dem Infrastruktur-basiertes Wachstum in die Länder Zentral- und Südasiens exportiert werden solle. Als weitere beachtenswerte Ereignisse der näheren Zukunft erwähnte Moore die Aufnahme des Renminbi (RMB) in den IWF-Währungskorb und den möglichen Wechsel zu einem Status Chinas als Marktwirtschaft anlässlich der 15-jährigen Mitgliedschaft in der WTO. Weiterhin sei zu erwarten, dass deutlich mehr chinesische Unternehmen als bislang Investitionen in anderen

¹ Wissenschaftlicher Assistent im Länderreferat China des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht.

Ländern tätigen würden, um neue Märkte zu erschließen; insbesondere in Zeiten des verlangsamten Wachstums ihres Heimatmarktes.

Zum Abschluss seines Vortrages beschrieb Moore anschaulich die zu erwartende Personalentwicklung an der Parteispitze und identifizierte unter den aktuellen Mitgliedern des Politbüros der KPCh bereits diejenigen, welche für Führungspositionen nach dem 20. Parteikongress im Jahr 2022 in Frage kämen.

Als zweiter Redner stellte Herr Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur an der Universität zu Köln, seine Überlegungen zur „Justizialisierung im chinesischen Einparteiensstaat“ vor. Unter dem Begriff Justizialisierung sei einerseits die Ausdehnung des Aufgabenbereichs der Justiz auf Kosten der Politik zu verstehen, indem Entscheidungskompetenzen vom Gesetzgeber, der Regierung und Verwaltung auf die Gerichte übertragen werden, und bedeute andererseits, dass sich Methoden der gerichtlichen Entscheidungsfindung außerhalb des Aufgabenbereichs der Justiz verbreiten. Aufgrund der Kompetenz von Verfassungsgerichten, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben, entstehe ein Effekt der antizipativen Selbstbeschränkung der Exekutive bei dem Entwurf von Gesetzen, um deren Aufhebung zuvorkommen.

Justizialisierung geschehe in drei Prozessen: zunächst durch Ausbreitung rechtlicher Diskurse, juristischer Fachterminologie und Regelungen in die Gremien und Verfahren politischer Entscheidungsfindung, dann in der Ausdehnung des Aufgabenkreises der Gerichte durch ihre Einflussnahme auf die Ergebnisse von politischen Prozessen und zuletzt durch die Entscheidung von Gerichten über für das Gemeinwesen zentrale politische Fragen.

Ahl beschrieb die Entwicklung der Justizialisierung in autoritären Staaten anhand dreier Abschnitte: in einer ersten Phase gehe die Ausweitung gerichtlicher Zuständigkeiten mit staatlicher Rechtsstaatsrhetorik als einer neuen Legitimationsquelle einher. Auf zweiter Stufe stehe die Übernahme justizförmiger Verfahren durch die Verwaltung, welche durch die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte in Gang gesetzt werde. Dies führe zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Verfahrensrechte Betroffener und unterwerfe die Verwaltung zunehmend Abwägungs- und Begründungserfordernissen. Auf der dritten Stufe finde dann eine Machtverschiebung von den Gesetzgebungsorganen zu den Gerichten statt. Ahl hob hervor, dass diese Machtverschiebung keinesfalls unumkehrbar sei. Entwickelten sich Gerichte zu einer Plattform für politische Kritik, so würden sie sich Vergeltungsmaßnahmen des Regimes aussetzen, die ihre Autonomie wieder einschränken

würden. Daher müssten Richter strategisch klug vorgehen und sich den Kerninteressen des autoritären Regimes bedingungslos unterordnen, um so ein Anwachsen ihres institutionellen Freiraums zu erreichen, innerhalb dessen ihnen relativ weitreichende Entscheidungsautonomie gewährt werde.

Bezogen auf China scheine eine Justizialisierung der politischen Sphäre aufgrund der als zentralisierte sozialistische Parteidiktatur organisierten politischen Herrschaft zunächst nicht denkbar. Die Rolle der Gerichte bei der Streitbeilegung sei wegen der Existenz von parallelen Mechanismen eingeschränkt, die Gerichten unterlägen durch die Komitees für Politik und Recht einer Kontrolle der Partei und außerdem intensivem Einfluss der Lokalregierungen durch deren Einfluss auf Richterernennungen und Finanzhoheit. Das Oberste Volksgericht (OVG) sei überdies nicht mit dem Verfassungsgericht eines Rechtsstaates zu vergleichen, da es keine Befugnisse zur Kontrolle der Akte anderer Organe am Maßstab der Verfassung habe. Für die Beeinflussung des politischen Prozesses durch Gerichte sei die Justiziabilität der Verfassung, insbesondere der Grundrechte, jedoch eine wichtige Voraussetzung. Nach der chinesischen Verfassungsdoktrin seien die Grundrechte aber nicht-justiziable Programmsätze, die durch den Gesetzgeber auszugestalten seien. Im Jahre 2001 habe das OVG allerdings in der Rechtssache Qi Yuling gegen Chen Xiaoqi erstmals aus dem Grundrecht der Klägerin nämlich aus ihrem verfassungsgemäßen Recht auf Bildung eine Haftung der Beklagten abgeleitet und so einen Präzedenzfall für die Justiziabilität der Verfassung geschaffen. Dieser Versuch der Selbstautorisierung des OVG zur Anwendung der Verfassung sei aber an der fehlenden Anerkennung dieses Schrittes durch die anderen Akteure des Parteistaats gescheitert. Die Entscheidung sei 2008 aufgehoben und der beteiligte Richter Huang Songyou wegen Korruption zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden.

In der Folge ging Ahl ausführlich auf das Instrument der Justizauslegung ein, mit dem das OVG abstrakt-generelle Regelungen erlassen könne, die dem Zweck dienen, Gesetzesrecht für die Rechtspraxis zu konkretisieren, vielfach auch gegen den Wortlaut. Das OVG könne so in allen gesellschaftlich und wirtschaftlich wichtigen Bereichen Neuregelungen erlassen. Das OVG selbst habe in einer Justizauslegung seinen Justizauslegungen Gesetzeswirkung zugebilligt, wofür es im Verfassungsrecht und dem Gesetzgebungsgesetz keine Grundlage gebe. Insofern habe das OVG hier einen Akt der Selbstautorisierung vorgenommen.

Daneben verfüge das OVG seit 2010 zur Steuerung der Rechtsprechung unterer Gerichte über das Instrument der Leitentscheidungen. Gerichtsurteile

mit besonderer Bedeutung könnten in den Rang von Leitentscheidungen mit faktischer Bindungswirkung erhoben werden. Dieses Instrument sei nach Ahls Ansicht langfristig geeignet, das Instrument der abstrakten Justizauslegungen zu ersetzen, die in langwierigen Verfahren unter Einbindung anderer Staatsorgane erlassen würden. Leitentscheidungen hingegen müssten nicht neu entworfen werden, sondern würden aus dem Fundus vorhandener Urteile ausgewählt, sodass das OVG relativ schnell und flexibel auf rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und diskret bestimmte Rechtsentwicklungen und eigene langfristige Interessen fördern könne. Da Leitentscheidungen für Akteure ohne juristische Expertise schwierig zu verstehen und bewerten seien, seien diese Entwicklungen auch relativ gut gegenüber außerrechtlicher Kontrolle abgeschirmt.

Zu der Frage, ob im chinesischen Einparteiensstaat eine Justizialisierung stattfindet, führte Ahl aus, dass das OVG zwar mangels Kompetenz zur Überprüfung von Gesetzen anhand der Verfassung den mittelbaren Weg der Beeinflussung des Gesetzgebers durch ein richterliches Prüfungsrecht nicht gehen könne, aber in der Praxis unmittelbar durch eigene Gesetzgebung auf den Gesetzgeber einwirken könne. Während Verfassungsgerichte die Rolle des „negativen Gesetzgebers“ einnahmen, die anderen Staatsorganen rechtliche Grenzen aufzeigten, wirke das OVG als „aktiver Gesetzgeber“, das in Konkurrenz zu anderen Organen unmittelbar gegenüber den Rechtsunterworfenen Recht setzt.

Auch die Einführung des Leitentscheidungsmechanismus bezeichnete Ahl als wichtigen Schritt im Prozess der Justizialisierung, da das OVG hier geschickt die populistische Politik einer „Justiz für das Volk“ ausgenutzt habe, um ein Instrument zu etablieren, das in seinem langfristigen institutionellen Interesse ist.

Als externe Faktoren für den Machtzuwachs der Justiz identifizierte Ahl neben Wirtschaftsreformen und politischer Fragmentierung auch den Mangel an juristischer Expertise in den Gesetzgebungsorganen sowie das langwierige Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung einer Vielzahl politischer Akteure. Auch trage die Wahrnehmung des Nationalen Volkskongress als schwach und unbeweglich zu einer Akzeptanz der Übertragung von Kompetenzen auf das OVG bei.

Ahl warf die offengelassene Frage auf, wieso der Parteistaat die aktive Rolle des OVG als Parallelgesetzgeber überhaupt akzeptiere und hob hervor, dass eine Normenkontrollkompetenz des OVG aus grundsätzlichen ideologischen und machtpolitischen Gründen ausgeschlossen sei, aber die Rolle als aktiver Parallelgesetzgeber dem OVG eine grö-

ßere Machtfülle verleihe, als wenn es wie ein Verfassungsgericht nur punktuell wirksam werdender negativer Politikgestalter sei.

In der regen Diskussion, die sich an den Vortrag anschloss, stellte Ahl klar, dass eine Stärkung der Stellung der Justiz aufgrund von Justizialisierung kein Zeichen politischer Liberalisierung sei und auch nicht mit mehr Rechtsstaatlichkeit gleichzusetzen sei. Als Beispiel führte er an, dass etwa die stärkere Rolle der Gerichte im Verwaltungsprozess, die eine Verbesserung der Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bewirke, keinesfalls den Schutz individueller Rechte zum Ziel habe, sondern vielmehr die bessere Steuerung der lokalen Verwaltung durch den Zentralstaat.

Im Anschluss stellte Herr M. Florian Ranft, Rechtsanwalt und Partner bei Taylor Wessing in München, den „Guide to Mergers & Acquisitions in China and Germany“ vor.

Bei dem am 27.10.2015 erschienenen Werk handelt es sich um ein Handbuch, das sich an Unternehmen aus Deutschland und China richtet, die Investitionen im jeweils anderen Land planen oder durchführen. Das Handbuch besteht aus zwei Bänden in englischer Sprache, die jeweils die Situation in China und Deutschland beschreiben. Für den Band, der sich mit Informationen über Deutschland beschäftigt, soll laut Ranft eine chinesische Übersetzung folgen.

Herausgeber des Handbuchs ist die deutsch-chinesische Arbeitsgruppe Recht, die 1993 von den Wirtschaftsministerien der beiden Länder (BMWi und MOFCOM) ins Leben gerufen worden ist. Auf deutscher Seite waren bei der Erstellung des Handbuchs neben dem Bundeswirtschaftsministerium auch Germany Trade & Investment (GTAI), verschiedene Wirtschaftsverbände und Unternehmen aus Deutschland sowie Wirtschaftsprüfungs- und Anwaltskanzleien als Berater beteiligt.

Beide Bände des Handbuchs, so Ranft, folgten demselben Aufbau und behandelten die gleichen Fragen, etwa zu Investitionsklima, Industriepolitik, Markteintrittsbedingungen, Vorstellung der für Investoren relevanten Behörden und steuerlichen Rahmenbedingungen. Je ein Kapitel beschäftigte sich mit Investitionen mittels Beteiligungserwerb (share deal) und Übernahme der Vermögensgegenstände (asset deal).

Das Handbuch enthalte praktische und prägnante Informationen zu den enthaltenen Fragestellungen und stelle diese in schematischer, leicht verständlicher Form dar. Damit könne es Praktikern einen guten Überblick über die Situation für Investoren verschaffen und diese insbesondere über Besonderheiten der jeweiligen Jurisdiktionen auf-

klären. Das Handbuch ist für alle Interessierten kostenlos auf der Website der GTAI erhältlich.

Nach der anschließenden Mittagspause referierte die Leiterin der Rechtsabteilung der Schott AG, Frau Rechtsanwältin Dr. Anne Daentzer, zum Thema „M&A in China, Nach der Vertragsunterzeichnung – Jetzt geht die Arbeit richtig los: Post Merger Integration und Implementierung von Compliance-Anforderungen in einer chinesischen Gesellschaft“.

Einleitend erläuterte Daentzer die Gründe, die Unternehmen nach ihrer Ansicht hätten, M&A-Transaktionen in China durchzuführen, und nannte dabei als Motive Wachstum, Kostenreduktion, ein größeres Standbein im chinesischen Markt, die Nutzung von Synergien, ein kompetentes lokales Management und das Ausschalten von Konkurrenz.

Nach ihrer Ansicht sei es bei Durchführung einer Transaktion besonders wichtig, einen guten Plan für die Integration des erworbenen Unternehmens in das eigene (Post-merger integration – PMI) und die Durchsetzung der eigenen Compliance-Standards zu haben. Diese Angelegenheiten würden während Übernahmeverhandlungen in der Regel nicht ausführlich diskutiert und entsprechende Parameter und Zeiträume nicht in Vereinbarungen festgehalten. Oftmals sei aber dem chinesischen Partner nicht bewusst, welche Rolle PMI und Compliance spielten und welche Kosten sie verursachten. Problematisch sei auch, dass häufig unterschiedliche Personen die Verhandlungen zum Erwerb eines Unternehmens führten und später für dessen Integration verantwortlich seien.

Zu den Risiken, die zum Scheitern einer Integration des erworbenen Unternehmens führen können, zählte Daentzer unterschiedliche Erwartungen der Partner, unklar verteilte Zuständigkeiten, den Standort des Unternehmens, den Verlust von Personal in Schlüsselpositionen und kulturelle Unterschiede zwischen den Unternehmen und den beteiligten Personen. Entscheidend sei es daher, dass bei allen wichtigen Maßnahmen im Rahmen der PMI das Führungsgremium des Unternehmens eingebunden werde und klare Entscheidungen treffe; außerdem müsse der für die PMI verantwortliche Manager jederzeit erkennbar die Rückendeckung der Unternehmensführung haben, damit das Unternehmen eindeutig mit einer Stimme sprechen könne.

Laut Daentzer sollte sich ein Investor von vornherein realistische Ziele setzen, denn oftmals seien die Erwartungen unerfüllbar hoch. Sie empfiehlt, einige wichtige Punkte von Beginn eines Übernahmevertrages an zu bedenken: Der richtige Kandidat für die Position des Repräsentanten des Investors im übernommenen Unternehmen müsse vor Abschluss des Geschäfts identifiziert werden und

sollte nach Möglichkeit einige Zeit beim Mutterunternehmen verbracht haben, um entsprechende Loyalität entwickeln zu können. Es sei auch wichtig, mit dem Partner die künftige Rolle des bisherigen Eigentümers des übernommenen Unternehmens eindeutig zu definieren.

Die Referentin hob besonders hervor, dass die Einführung und Durchsetzung eines Compliance-Systems im übernommenen Unternehmen keine Option, sondern ein „Muss“ sei. Die Notwendigkeit dessen solle man den lokalen Mitarbeitern am besten anhand praktischer Beispiele und den real zu erwartenden Strafen für Verstöße vor Augen führen. Die Belegschaft sollte durch die Einführung neuer Regeln aber nicht verschreckt werden, sondern sich beispielsweise durch schrittweise Einführung des Compliance Codes an diesen gewöhnen können. Die laufende Schulung der Mitarbeiter sei hierbei eine wesentliche Grundlage des Erfolges. Die Referentin gab einige Beispiele für die praktische Durchführung von Schulungen und wies abschließend darauf hin, dass Maßnahmen wie beispielsweise die Anwesenheit mehrerer Personen, die aus der regionalen Zentrale anreisen, gegenüber der Belegschaft die Bedeutung der Schulung unterstreichen könnten.

Im folgenden Vortrag berichtete Herr Prof. Dr. Michael Lamla von der Frankfurter Filiale der Agricultural Bank of China über die „Internationalisierung des RMB und Devisenreform“.

Zu Beginn des Vortrags ging er auf die wachsende Bedeutung der chinesischen Volkswirtschaft mit ihrem BIP von nunmehr 11,3 Billionen US-Dollar ein, die insbesondere als Handelspartner Deutschlands eine wichtige Rolle spiele.

Sodann erläuterte Lamla die entscheidenden Wendepunkte im Verlauf der chinesischen Devisenreform: Seit dem 21.07.2005 sei der Kurs des RMB nicht mehr nur an den US-Dollar, sondern auch an einen aus zehn Währungen bestehenden Währungskorb gekoppelt. Die Bandbreite der täglichen Schwankung sei in den folgenden Jahren Schritt für Schritt auf $\pm 2\%$ erhöht worden. Am 11.08.2015 sei es dann zur Abwertung des Kurses gegen den US-Dollar durch die Zentralbank um $1,9\%$ gekommen, was nach Ansicht Lamlas der Stärkung der chinesischen Export-Wirtschaft und der engeren Marktorientierung der Währungspolitik gedient habe.

Als Handelswährung habe der RMB in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und sei im August 2015 gemessen am Volumen der vorgenommenen Zahlungen die weltweit viertgrößte Geldsorte gewesen; als Kreditwährung nehme der RMB sogar den zweiten Rang ein. China habe gegenwärtig mit 28 Ländern bilaterale Abkommen

über Währungsswaps im Gesamtvolumen von rund 3 Billionen RMB geschlossen.

Lamla erläuterte die Komplexität des Bankenverkehrs in China mit seinen vielen verschiedenen Zahlungssystemen und die Funktionsweise des lokalen Interbankensystems CNAPS (China National Advanced Payment System). Für Zahlungsanweisungen im Ausland sei dieses System äußerst ineffizient, da zwingend eine an CNAPS angeschlossene Clearing Bank eingebunden werden müsse, was zu erhöhten Transferzeiten und Kosten bei reduzierten Annahmezeiten führte. Die Einführung des SWIFT-kompatiblen Crossborder Interbank Payment System (CIPS) im Oktober 2015 sei daher ein Meilenstein der grenzüberschreitenden RMB-Zahlungen gewesen, der diese schneller, günstiger und verlässlicher mache, sodass zukünftig zwischen Zahlungen in RMB oder Euro und US-Dollar keine wesentlichen Unterschiede mehr bestünden.

Im abschließenden Teil seines Vortrags erläuterte Lamla die Vor- und Nachteile verschiedener Modelle der Offshore RMB-Finanzierung gegenüber der Finanzierung in China. Insbesondere in einem RMB-Schuldschein, der längere Laufzeiten und niedrigere Zinsen biete als ein Onshore-Produkt, sieht Lamla entscheidende Vorteile. Für die Zukunft erwartet er neue RMB-Finanzprodukte am Markt, auch aufgrund verstärkter Zusammenarbeit zwischen der Frankfurter und der Shanghaier Börse

Als weiterer Referent sprach Herr Rechtsanwalt Dr. Andreas Lauffs über „das Chinesische Arbeitsrecht im Jahre 2015“. Einleitend erläuterte er den anhaltenden Trend der ständig zunehmenden Zahl von Streiks in China über die letzten Jahre; allein zwischen November 2014 und 2015 hätten im ganzen Land über 2000 Streiks stattgefunden. Die meisten hiervon seien „wilde Streiks“ gewesen, die in keiner Weise organisiert gewesen, sondern durch angestauten Unmut über nicht bezahlte Löhne oder Überstunden ausgelöst worden seien.

Im Bestreben, die Harmonie in Arbeitsbeziehungen zu verbessern, hätten die KPCh und der Staatsrat Chinas im März in einer Stellungnahme auf den Schutz von elementaren Arbeitnehmerrechten gedrängt, aber keine konkreten Umsetzungsrichtlinien oder Strafandrohungen erlassen. Rechtssetzung, so berichtete Lauffs, habe es aber in Shanghai gegeben, wo im Oktober 2015 Änderungen der Bestimmungen über Kollektivverträge in Kraft getreten seien. Nach den neuen Regeln habe die Obere Gewerkschaft das Recht, für die Belegschaft Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu führen und Unternehmen, die sich weigerten an Kollektivverhandlungen teilzunehmen, riskierten einen Eintrag im Public Credit Information Index. Nach den Bestimmungen würden Aussperrungen während den Verhandlungen

verboten und die Arbeitnehmer hätten die Pflicht weiterzuarbeiten.

Lauffs berichtete weiterhin über einen Entwurf des Ministeriums für Humanressourcen und Sozialabsicherung (MOHRSS) vom 31.12.2014 zur Regelung von Massenentlassungen, die bei der geplanten Kündigung von mehr als 20 Mitarbeitern oder 10 % der Belegschaft anwendbar sein würden. Mit dem Ziel, Entlassungen möglichst zu vermeiden, würden Maßnahmen wie Versetzung, Kurzarbeit und Gehaltskürzungen vorgeschlagen, außerdem sollten neue Informations- und Anzeigepflichten gegenüber dem Betriebsrat und dem Arbeitsamt eingeführt werden, die auch bei individuellen Arbeitspflichten gälten.

Weitere Entwicklungen des Arbeitsrechts zeichneten sich nach Lauffs ab im Entwurf des Sitzungsprotokolls über die Rechtssprechungsarbeit in Zivilsachen des OVG vom April 2015 sowie dem Entwurf des MOHRSS für Umsetzungsregeln zum Arbeitsvertragsgesetz vom Juni 2015. Die beiden Entwürfe behandelten Themen, die in der chinesischen Diskussion über das Arbeitsrecht zurzeit im Fokus stünden, wie etwa Zeitverträge, Arbeitnehmerüberlassung und Kündigungen aufgrund von unzureichenden Arbeitsleistungen. Für das Arbeitsrecht von Bedeutung sei außerdem die Interpretation des OVG zum Zivilprozessgesetz vom Februar 2015, da hier erstmals elektronische Urkunden wie E-Mails, SMS und Tonaufnahmen als Beweismittel anerkannt worden seien.

In der abschließenden Diskussion erläuterte Lauffs, dass im Falle eines Streiks das Recht dem Unternehmer keine Möglichkeiten zur Lösung des Konflikts biete. Er empfahl stattdessen, mit den Streikenden ins Gespräch zu kommen und unter ihnen Ansprechpartner zu finden, mit denen man gemeinsam eine Lösung erarbeiten kann. Lauffs hob hervor, dass Unternehmen solchen Situationen aber auch vorbeugen könnten, indem sie Gründe für Unstimmigkeiten in ihrem Betrieb erkennen und Altlasten konsequent abbauen.

Den abschließenden Vortrag hielt Herr Dr. Oscar Yu, Rechtsanwalt bei Jade & Fountain über „neueste Entwicklungen des chinesischen Rechts zu ausländischen Investitionen“. Einleitend gab Yu einen Überblick über die Entwicklungen ausländischer Investitionen (Foreign Direct Investment – FDI) in China. Diese würden weiterhin zunehmen, wenn auch in langsamerer Geschwindigkeit als bisher; außerdem würden sich die Investitionen entsprechend dem chinesischen Strukturwandel verändern: FDI fließe zunehmend in den Dienstleistungssektor und verlagere sich von Ost- nach West- und Mittelchina.

Grundgedanke der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für FDI in China sei immer noch die Unterscheidung zwischen inländischen Unternehmen und solchen mit ausländischem Kapital (Foreign Invested Enterprise – FIE), die besonderen Regelungen und starker staatlicher Steuerung, insbesondere verschiedenen Genehmigungserfordernissen, unterlägen. Es sei aber eine sukzessive Lockerung von Genehmigungserfordernissen und die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen von der Zentralstaats- auf die Provinzebene erkennbar.

Je nach Einordnung der jeweiligen Branche in die Kategorien des Katalogs zur Steuerung ausländischer Investitionen würden FDI unterschiedlich stark gefördert oder beschränkt oder seien ganz untersagt. Der Katalog würde aber regelmäßig überarbeitet und den aktuellen wirtschaftspolitischen Bedürfnissen angepasst. Durch die Änderungen 2015 sei beispielsweise die Entwicklung der „Internet of Things“-Technologie als neuer förderungswürdiger Industriezweig aufgenommen worden; andere Branchen wie der Bau und Betrieb von Stromnetzen seien von eingeschränkt förderbar zu förderungswürdig erklärt worden. Insgesamt sei die Zahl der Industriezweige in den Kategorien „eingeschränkt förderbar“ und „Förderung verboten“ deutlich zurückgegangen, aber es gebe auch Beispiele für Branchen, die restriktiver als bislang behandelt würden, wie etwa der Betrieb von Hochschuleinrichtungen. Insgesamt identifizierte Yu allerdings die Tendenz der Fortsetzung der Förderung von ausländischen Investitionen sowie die Senkung von Markteintrittsbarrieren.

Yu führte aus, dass das bestehende System in Zukunft durch ein einheitliches Gesetz über ausländische Investitionen abgelöst werden könnte, dessen Entwurf² das Handelsministerium Anfang 2015 vorgestellt habe. Nach dem Entwurf solle das Genehmigungsverfahren durch eine eingeschränkte Eintrittserlaubnis ersetzt werden und statt dem ausführlichen Lenkungs-Katalog nur bestimmte Branchen auf einer Negativ-Liste aufgeführt werden. Anstelle einer Registrierungspflicht sollten nach dem Entwurf umfangreiche Berichtspflichten für FIEs eingeführt werden, die für die betroffenen Unternehmen einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten könnten. Außerdem, so befürchtet Yu, müssten in den Berichten geschäftsempfindliche Informationen preisgegeben werden.

Laut Yu verdeutliche die Veröffentlichung des Entwurfs zur Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit die Entschlossenheit der chinesischen Regierung, Reformen durchzuführen und ein neues, offenes Wirtschaftssystem zu etablieren. Mit

der Verabschiedung des Gesetzes und den dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen würden die rechtlichen Rahmenbedingungen für FDI in China grundsätzlich verändert. In der Diskussion mit den Tagungsteilnehmern erläuterte der Referent, dass aber auch nach den Reformen das System des FDI-Regimes von der Regierung dazu genutzt werden würde, mikroökonomische Steuerungsversuche vorzunehmen.

Die Veranstaltung schloss mit Verabschiedungsworten durch Herrn Prof. Dr. Blaurock, der sich bei den Organisatoren und Referenten für ihre Beteiligung bedankte und die Vielfalt der Vortragsthemen und die Diskussionsfreude der Teilnehmer lobend hervorhob.

² Chinesisch-deutsch in ZChinR 2015, S. 285 ff.